

Satzung

des Sauerländischen Gebirgsvereins - Abteilung Aue-Wingeshausen

Name und Sitz:

Der Name des Vereins ist:

Sauerländischer Gebirgsverein - Abteilung Aue-Wingeshausen.

Sitz des Vereins ist Aue Wingeshausen

§ 1 Zweck

Sie betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der Abteilung sind:

Erwachsene, junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Kinder unter 14 Jahren, außerordentliche Mitglieder / Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben).

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen. Witwer und Witwen können durch Erklärung nach dem Tode des Ehepartners dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand des SGV angerufen werden.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen: alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen, in Wanderheimen und Hütten des Vereins sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer dieser Wanderheime und Hütten bleiben unberührt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Jahreshauptversammlung anrufen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Bezirk und Hauptverein

3.1 Die Abteilung gehört zum Bezirk des SGV Arnsberg, in dessen Bereich sie liegt. Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

§ 4 Jahreshauptversammlung

4.1 Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muss der Abteilungsvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitung (SZ, WP, WR) oder durch Aushang im Vereinsschaukasten einladen.

4.2 Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und der Fachwarte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Richtlinien derAbteilungsarbeit
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf hinzugefügt werden, wie z.B.:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Satzungsänderungen

4.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Später oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

4.4 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilung ein.

4.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

4.6 Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Abteilungsvorstand

5.1 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens einem Fachwart

Fachwarte können für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden, zum Beispiel für:

Wandern

Wege

Naturschutz

Kultur- und Ortsbildpflege etc.

5.2 Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.

5.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des SGV.

5.4 Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

5.5 Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.

5.6 Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

6.2 Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag geheim.

6.3 Der Abteilungsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.

6.4 Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

6.5 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.

7.3 Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 Satzungsänderung

8.1 Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Absatz 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

8.2 Der Verein soll in das Vereinsregistereingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Außerdem soll die Gemeinnützigkeit beantragt werden.

§ 9 Auflösung

9.1 Die Auflösung der Abteilung kann von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung von mindestens 50% aller Mitglieder unterstützt wird. Der Wortlaut dieses Antrages ist mit der Einladung zu dieser Versammlung schriftlich mitzuteilen.

9.2 Bei Auflösung

§ 10 Inkraftsetzung

10.1 Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 18.03.2017 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Aue-Wingeshausen, den 18.03.2017

Der Verein wurde heute mit vorstehender Satzung im Vereinsregister VR 561 eingetragen.

Bad Berleburg, den 04. Juni 2008

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Berleburg

gez. Unterschrift

Siegel

Die Satzungsänderung vom 18.03.2017 wurde am 24.04.2017 im Vereinsregister VR 3561 eingetragen.

Siegen, den 24.04.2017

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Siegen